

Die Landeshauptstadt München und der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und gemäß Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung des Rettungsdienstes und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## **VERBANDSSATZUNG**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Rettungszweckverband München". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in München.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt München und der Landkreis München.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (3) <sup>1</sup> Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. <sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder dürfen eigene Einrichtungen des Rettungsdienstes nur auf Grund von Vereinbarungen mit dem Rettungszweckverband betreiben.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) <sup>1</sup> Der Verbandsversammlung gehören 9 Verbandsräte an. Davon entsenden die Landeshauptstadt München 7 und der Landkreis 2 Vertreter. <sup>2</sup> Das Verhältnis der Zusammensetzung wird jeweils zum Ende der Legislaturperiode der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder überprüft. <sup>3</sup> Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. <sup>4</sup> Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. <sup>5</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist. <sup>6</sup> Ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (3) <sup>1</sup> Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. <sup>2</sup> Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. <sup>3</sup> Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) <sup>1</sup> Für Verbandsräte und stellvertretende Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören sowie für Vertreter des Oberbürgermeisters und des Landrats, die gemäß § 12 zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bestellt sind, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. <sup>2</sup> Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt,

und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. <sup>3</sup> Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>4</sup> Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup> Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup> Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup> Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die Behörden der Gesundheitsverwaltung sind bei allen Sitzungen einzuladen, die ärztlichen Kreisverbände und die aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 8

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup> Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. <sup>3</sup> Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup> Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Behörden der Gesundheitsverwaltung sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen; die Vertreter der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München bei der Landeshauptstadt München und der Kassenverwalter sind zur Beratung bei den Sitzungen heranzuziehen. <sup>2</sup> Die Verbandsversammlung soll auch die Vertreter der ärztlichen Kreisverbände und der aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen hören.

## § 9

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup> Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup> Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup> Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup> Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Landrat bzw. der Oberbürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup> Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Verbandssatzung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden; die gleiche Mehrheit ist erforderlich für den Abschluß und die Änderung von Vereinbarungen mit den nach Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen.
- (5) <sup>1</sup> Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup> Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. <sup>3</sup> Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>4</sup> Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) <sup>1</sup> Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup> Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>3</sup> Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. <sup>4</sup> Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und den Behörden der Gesundheitsverwaltung zu übermitteln. <sup>5</sup> Die ärztlichen Kreisverbände und die

gemäß Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen erhalten Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist, außer in den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 BayRDG.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (3) <sup>1</sup> Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rettungszweckverbandes
  - a) ein pauschales Sitzungsgeld
  - b) Ersatz ihrer Auslagen
  - c) soweit sie Angestellte oder Arbeiter sind, den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag
  - d) als selbständig Tätige eine Verdienstausschlagentschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer; ehrenamtliche Verbandsräte, die keine Verdienstausschlagentschädigung erhalten, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer .

Entschädigungen nach Buchstabe d) werden nicht für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder nach 19.00 Uhr stattfinden, gewährt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Leistungen nach Buchstabe a und d setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

## § 12

### **Verbandsvorsitzender**

<sup>1</sup> **Verbandsvorsitzender** ist der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München oder der mit seiner Zustimmung vom Stadtrat der Landeshauptstadt bestellte Vertreter. <sup>2</sup> **Stellvertretender** **Verbandsvorsitzender** ist der jeweilige Landrat des Landkreises München oder der mit seiner Zustimmung vom Kreistag bestellte Vertreter.

## § 13

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der **Verbandsvorsitzende** vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) <sup>1</sup> Der **Verbandsvorsitzende** vollzieht die Beschlüsse der **Verbandsversammlung** und erledigt in eigener **Zuständigkeit** alle **Angelegenheiten**, die nach der **Gemeindeordnung** kraft **Gesetzes** dem ersten **Bürgermeister** zukommen. <sup>2</sup> Er erfüllt die ihm im **Gesetz** über die **kommunale Zusammenarbeit** zugewiesenen weiteren **Aufgaben**.
- (3) Durch **besonderen Beschluss** der **Verbandsversammlung** können dem **Verbandsvorsitzenden** unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere **Angelegenheiten** zur **selbständigen Erledigung** übertragen werden.
- (4) Der **Verbandsvorsitzende** kann **einzelne seiner Befugnisse** seinem **Stellvertreter** und **laufende Verwaltungsangelegenheiten** **Dienstkräften** des **Zweckverbandes** oder mit **Zustimmung** eines **Verbandsmitgliedes** dessen **Dienstkräften** übertragen.
- (5) <sup>1</sup> **Erklärungen**, durch die der **Zweckverband** verpflichtet werden soll, bedürfen der **Schriftform**. <sup>2</sup> Das gilt nicht bei **Geschäften**, die für den **Zweckverband** **einmalige Verpflichtungen** von nicht mehr als **50,00 €** mit sich bringen.

## § 14

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der **Verbandsvorsitzende** und sein **Stellvertreter** sind **ehrenamtlich tätig**.

## § 15

### **Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Der **Zweckverband** unterhält nach **Vereinbarung** mit der **Landeshauptstadt München**, **Kreisverwaltungsreferat**, eine **Geschäftsstelle** bei der **Landeshauptstadt München**, **Kreisverwaltungsreferat**, die den **ordnungsgemäßen Gang** der **Geschäfte** sicherstellt. <sup>2</sup> Die **Geschäftsstelle** unterstützt den **Verbandsvorsitzenden** nach seinen **Weisungen** bei den **laufenden Verwaltungsgeschäften**.

### **III. Verbandswirtschaft**

#### **§ 16**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

#### **§ 17**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

<sup>1</sup> Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. <sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder haben die Umlage im Verhältnis von 4 Teilen durch die Landeshauptstadt und 1 Teil durch den Landkreis München aufzubringen. <sup>3</sup> Dieser Schlüssel wird alle 3 Jahre überprüft.

#### **§ 18**

##### **Festsetzung und Zahlung der Umlage**

- (1) Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) <sup>1</sup> Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am Zehnten jeden dritten Quartalsmonats fällig. <sup>2</sup> Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

#### **§ 19**

##### **Kassenverwaltung, Prüfung**

<sup>1</sup> Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und der Landeshauptstadt München gegen Kostenerstattung geführt.

<sup>2</sup> Das Revisionsamt der Landeshauptstadt München prüft als Sachverständiger der Verbandsversammlung die Jahresrechnungen im Rahmen der örtlichen Prüfung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 20**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) <sup>1</sup> Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. <sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. <sup>3</sup> Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

##### **§ 21**

##### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

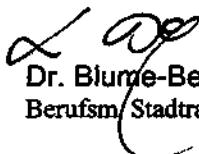
- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist in den Fällen des Art. 53 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 22**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Rettungszweckverband München  
Der Vorsitzende

  
Dr. Blume-Beyerle  
Berufsm. Stadtrat